

Leitfaden

Anforderungen an Eigen- und Fremdüberwachung von Industrieabwässern

Auflage 1 vom 22.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Allgemeines	3
Grundsätzlicher (Mindest-) Umfang der EÜ / FÜ.....	3
Nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen	3
Bewilligungspflichtige (In-) Direkteinleitungen	4
Hinweise	4
Probenahme / Probenahmeprotokoll.....	4
Gutachten zur Analyse.....	5
Jahresbericht	5
Digiprot / Digilog KAPO: Online-Verarbeitung von Überwachungsdaten.....	6
Grundlagen (informativ – Normen, Verordnungen):	6
Impressum	8

Abkürzungsverzeichnis

AAEV	Allgemeine Abwasseremissionsverordnung idF BGBl. II Nr. 332/2019
AEV	Abwasseremissionsverordnung
ARA	(kommunale) Abwasserreinigungsanlage
EÜ	Eigenüberwachung
FÜ	Fremdüberwachung
IEV	Indirekteinleiterverordnung idF BGBl. II Nr. 332/2019
MVV	Methodenverordnung Wasser idF BGBl. II Nr. 332/2019
ÖNORM M 6258	ÖNORM M 6258 Wasseruntersuchung, 1. Jänner 1992
ÖWAV RB 38	ÖWAV-Regelblatt 38, Wien 2007

Allgemeines

Direkteinleitungen von (betrieblichen) Abwässern in ein Gewässer und Indirekteinleitungen in eine öffentliche (oder nichtöffentliche Kanalisation) sind im Regelfall wasserrechtlich bewilligungspflichtig und / oder unterliegen der IEV. Gem. IEV bzw. wasserrechtlicher Bewilligung ergibt sich die Notwendigkeit der EÜ und der FÜ. Vorliegendes fasst die wesentlichen Anforderungen an EÜ und FÜ zusammen.

Vorliegendes bezieht sich nicht auf

- die Entsorgung von Oberflächenwässern
(es sei denn sie fallen in den Geltungsbereich einer Abwasseremissionsverordnung nach § 4 Abs. 2 Z 1.4 bis 12.2 AAEV bzw. weil die Oberflächenwässer durch die betriebliche Tätigkeit unmittelbar qualitativ beeinträchtigt wird),
- die Indirekteinleitung von Abwässern, dessen Beschaffenheit nicht mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (zum Beispiel Abwässer aus Sanitärräumen), und nicht auf
- die Entsorgung von Abwässern oder Mischwasser aus einer ARA für Siedlungsgebiete bzw. Mischwasser aus Entlastungsanlagen oder Überlaufbecken in Mischwasserkanalisationen

und gilt insbesondere für industrielle Abwässer, die im Zuge von Produktionsprozessen anfallen.

Nachfolgendes stellt im Allgemeinen den Mindeststandard dar, im Einzelfall können im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens von den nachfolgenden Vorgaben abweichende Bestimmungen festgelegt werden.

Grundsätzlicher (Mindest-) Umfang der EÜ / FÜ

Nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen

Der Umfang der Überwachung ergibt sich gem. § 4 Abs. 2 IEV in Abhängigkeit von der täglichen Abwassermenge. Die dabei im Rahmen der FÜ durchgeführten Überwachungen erfordern eine Probenahme durch den Fremdüberwacher selbst.

Bewilligungspflichtige (In-) Direkteinleitungen

Der erforderliche Umfang von EÜ und FÜ (sowie von Berichtspflichten gegenüber der Behörde) wird im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung festgelegt, ist im Allgemeinen aus den Bescheiden ersichtlich.

Im Falle bewilligungspflichtiger (In-) Direkteinleitungen gelten die in den Bescheiden enthaltenen Festlegungen zur Überwachungshäufigkeit und den entsprechenden Modalitäten. Ist auf diesem Wege lediglich die Häufigkeit der Untersuchungen im Rahmen der FÜ festgelegt, nicht jedoch, wie oft die Probenahme durch den Fremduntersucher selbst zu erfolgen hat, gilt, dass die Probenahme bei bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr durchwegs durch den Fremdüberwacher selbst durchzuführen ist. Allgemeine Parameter (Temperatur, elektrische Leitfähigkeit und pH-Wert) sind dabei immer zu bestimmen. Bei mehr als 4 Untersuchungen pro Jahr sind zumindest 4 Probenahmen davon durch den Fremduntersucher selbst durchzuführen.

FÜ ist immer mit einer parallelen EÜ zu verbinden, so dass diese mit einander verglichen werden können. Bei jeder FÜ ist grundsätzlich die bestehende wasserrechtliche Bewilligung bzw. die derzeit gültige branchenspezifische AEV zu berücksichtigen.

Zumindest 1-mal jährlich ist im Rahmen der FÜ die betriebliche Abwassermengensmesseinrichtung mit einer Parallelmessung in Anlehnung an ÖWAV RB 38 zu prüfen.

Hinweise

Indirekteinleitungsvertrag:

Im Falle von Indirekteinleitungen können im Indirekteinleitungsvertrag mit dem Betreiber der Kanalisation bzw. der (kommunalen) ARA Regelungen zu EÜ und FÜ festgelegt sein. Dies ist privatrechtlicher Natur und hat keinen Einfluss auf den Umfang der EÜ bzw. der FÜ gem. wasserrechtlicher Bewilligung bzw. IEV.

Bescheide:

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der gültigen Bescheide. Die darin enthaltenen Bestimmungen werden durch Vorliegendes konkretisiert, wenn dieser im Detail Interpretationsspielräume erkennen lässt.

Probenahme / Probenahmeprotokoll

Das Probenahmeprotokoll und das Analyseprotokoll des Fremdüberwachers sind zusammenzuführen bzw. gemeinsam vorzuhalten. Die Probenahme sollte bei hoher Belastung der Anlage (resultierend aus hoher mit Abwasseranfall verbundener Produktion) unter Beachtung von MVW und ÖNORM M 6258 erfolgen.

Das Probenahmeprotokoll hat zumindest Folgendes zu enthalten:

- Konsensinhaber und Herkunft des Abwassers
- Zeitraum der Probenahme (Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Probenahme)
- Ort der Probenahme (Probenahmestelle)
- Probenahmegerät (Hersteller, Modell, Zugehörigkeit – Betrieb oder Fremdüberwacher)

- Art der Probe (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, zeitproportionale Tagesmischprobe, mengenproportionale Tagesmischprobe je nach MVW)
- Auslastung der den Abwasseranfall bedingenden Produktion
- Wassertemperatur am Ablauf
- Witterungsbedingungen (Niederschlag, Lufttemperatur, Sonneneinstrahlung, Schneeschmelze) vor und während der Probenahme sofern relevante, nicht eingehauste Anlagenteile (Produktion, Abwasserreinigung, offene Gerinne, Kanäle mit möglichem Fremdwasserzutritt) vorhanden sind
- Färbung, Trübung, Geruch und sichtbare Schwebstoffe
- besondere Vorkommnisse mit Auswirkungen auf Analyseergebnisse / Bewertung dieser
- Name des für die Probenahme Verantwortlichen, Zugehörigkeit (Betrieb oder Fremdüberwacher), Unterschrift und Datum dieser

Gutachten zur Analyse

Zu jeder Probenahme – unabhängig ob im Rahmen der EÜ oder der FÜ – ist ein Analyseprotokoll zu erstellen und mit dem Probenahmeprotokoll zusammenzuführen bzw. gemeinsam vorzuhalten. Die Analysen haben nach der MVW zu erfolgen.

Folgende Inhalte sind jedenfalls erforderlich:

- Konsensinhaber und Herkunft des Abwassers
- Ort der Probenahme (Probenahmestelle)
- Probenahmegerät (Hersteller, Modell, Zugehörigkeit – Betrieb oder Fremdüberwacher)
- Art der Probe (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, zeitproportionale Tagesmischprobe, mengenproportionale Tagesmischprobe je nach MVW)
- Name des für die Probenahme Verantwortlichen, Zugehörigkeit (Betrieb oder Fremdüberwacher)
- Auslastung der den Abwasseranfall bedingenden Produktion
- Zeitraum der Analyse und der Beprobung (jeweils Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Probenahme)
- Analyseergebnisse (Parameter, Wert, Einheit, Verfahren – Angabe der Norm)
- Besondere Umstände der Analyse mit Auswirkungen auf Analyseergebnisse / Bewertung dieser
- Vergleich der Analyseergebnisse mit Emissionsbegrenzungen gem. Bescheid
- Fracht innerhalb von 24 h des jeweiligen Parameters während der Probenahme, sofern die Erhebung der Abwassermenge in irgendeiner Form (EÜ, FÜ) vorgesehen ist
- Name des für die Analyse Verantwortlichen, Unterschrift und Datum dieser

Jahresbericht

Üblicherweise sehen Bewilligungsbescheide eine laufende bzw. wiederkehrende Berichtspflicht gegenüber der Behörde vor. Oftmals kann dieser in Form von Jahresberichten nachgekommen werden.

Wesentliche Inhalte des Jahresberichts sind insbesondere:

- Bezeichnung des Betreibers, der mit dem Abwasserteilstrom verbundenen Produktionsanlage bzw. Abwasserreinigungsanlage
- Fließschema der betreffenden Anlagen, Übersichtslageplan zur Identifikation dieser und kurzer textlicher Beschreibung des Produktionsprozesses und der Abwasserbehandlung

- Beschreibung, Beurteilung und örtliche Lage von Probenahmestelle und –gerät sowie den involvierten Laboren (betriebseigenes Labor, Labor des Fremdüberwachers)
- Sämtliche Ergebnisse aus EÜ und FÜ inkl. tabellarischer Gegenüberstellung mit den jeweiligen Emissionsbegrenzungen
- Grafische Darstellung kontinuierlich aufgezeichneter Messerwerte (Konzentration, Emissionsbegrenzung, Minimum, Maximum, Mittelwert über die Zeit)
- Aufschlüsselung der emittierten Frachten im Falle einer Begrenzung der Fracht eines Abwasserinhaltsstoffes
- Gegenüberstellung des in Anspruch genommenen hydraulischen Konsenses, des bewilligten und des (Frisch-) Wasserverbrauchs inkl. tabellarischer Angabe zum Umfang der Produktion, welche den Abwasseranfall bedingt und Entwicklung von Abwasseranfall und Produktionsvolumen über die vergangenen 5 Jahre
- Gegenüberstellung von EÜ und FÜ inkl. Beurteilung und erforderlichenfalls Erklärung der Abweichungen
- Bei Analyseergebnissen außerhalb der Emissionsbegrenzungen:
 - Tabellarische Auflistung der Häufigkeiten der Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen je Parameter, getrennt nach EÜ und FÜ
 - Ursachen für die Überschreitungen
 - Gilt eine Emissionsbegrenzung lediglich gem. den Bestimmungen der AAEV bzw. der jeweiligen branchenspezifischen AEV als eingehalten, ist dies an Hand der vorliegenden Emissionswerte und der betroffenen Bestimmungen darzulegen.
- Kalibrierung / Wartung von Messgeräten / -sonden (Auszug aus dem Betriebsprotokoll)
- Textlicher Befund inkl. Beurteilung von Obigem

Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen, wesentliche Differenzen zwischen EÜ und FÜ und sonstige Besonderheiten sind explizit zu behandeln bzw. zu erklären.

Digiprot / Digilog KAPO: Online-Verarbeitung von Überwachungsdaten

Über die Webanwendung *Digilog KAPO. Das Kläranlagen-Portal* stehen diverse Werkzeuge zur Protokollierung, Auswertung, Darstellung und Zusammenstellung von Eigen- und Fremdüberwachungsdaten zur Verfügung. Weitere Informationen angefordert bzw. ein Zugang angefordert kann über die Abteilung Wasserwirtschaft (wasserwirtschaft@tirol.gv.at), Amt der Tiroler Landesregierung werden.

Die Verwendung des Systems ist prinzipiell optional, jedoch kann dadurch die Kommunikation zwischen Konsensinhaber und dem Amt der Tiroler Landesregierung erheblich vereinfacht werden. Sämtlich über das System erfassten Daten – inkl. Gutachten – müssen im Jahresbericht nicht gesondert enthalten sein. Bei konsequenter Nutzung ist eine kurze Zusammenfassung (allenfalls inkl. Begründung / Erläuterung von Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen) nach Absprache mit dem zuständigen Sachverständigen ausreichend.

Grundlagen (informativ – Normen, Verordnungen):

- Wasserrechtsgesetz 1959
idF BGBl. I Nr. 73/2018
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen
idF BGBl. II Nr. 332/2019

- Indriekteinleitungsverordnung
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen im wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen
idF BGBl II Nr. 332/2019
- Methodenverordnung Wasser – MVW
Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser
idF BGBl. II Nr. 332/2019
- ÖNORM M 6258, 1. Jänner 1992
Wasseruntersuchung Richtlinien für die Probenahme-Technik Probenahme von Abwasser
- ÖWAV-Regelblatt 38, Wien 2007
Überprüfung stationärer Durchflussmessenrichtungen auf Abwasserreinigungsanlagen

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

+43 512 508 4202
wasserwirtschaft@tirol.gv.at
Internet: [Abteilung Wasserwirtschaft](#)

Erstellt: 22.07.2021
Herausgegeben:
22.07.2021, Auflage 1